



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht

BG 7-2012

Urteil

In dem Revisionsverfahren

der Frau M.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte,

gegen

den H.

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

9. Januar 2013

durch den Vorsitzenden,
den Beisitzer,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Frau M wird das Urteil des Verbandsgerichts des Hessischen Handballverbandes e. V. vom 08. November 2012 geändert.
2. Der Antrag des Bezirks Gießen vom 20. Januar 2012 auf Bestrafung der Frau M. wird in vollem Umfang abgelehnt.
3. Die Auslagen des Verfahrens in allen Instanzen trägt der H. .
4. Von Frau M. etwaig geleistete Gebühren und Auslagenvorschüsse sind dieser zu erstatten.
5. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

S a c h v e r h a l t :

Mit Schreiben vom 20. Januar 2012 beantragte der Bezirk ... des H. (HHV) beim zuständigen Verbandssportgericht die Bestrafung der Frau M.. Frau M. war bis zum 30. Juni 2012 Mitglied des TV N. Zur Begründung führte der Bezirk aus, Frau M. habe den Schiedsrichter S. anlässlich des am 11. Dezember 2011 ausgetragenen Spiels der männlichen C-Jgd. zwischen der HSG D. und der HSG G. als Kinderschänder bezeichnet. In ihrer vom Bezirk eingeholten schriftlichen Stellungnahme – datiert auf den 02.01.2012 - beschuldige sie den Schiedsrichter der sexuellen Belästigung der Spieler auf dem Spielfeld und der Parteinahme.

Wörtlich heißt es in der Stellungnahme der Frau M.:

„Er fasste die Jungs immer wieder an: Kopftätscheln, Rückenklopfen, Hand auf die Schulter legen, und zwar in Situationen, die dies überhaupt nicht erforderten

... Da dies jedoch nicht den gewünschten Effekt hatte, kniete bzw. setzte sich der Junge auf den Schweißleck, um ihn mit seiner Hose aufzunehmen. Dabei kam es erneut zu einem deutlich sichtbaren Tätscheln durch den daneben stehenden Schiedsrichter... Als dann kurze Zeit später der ... Torhüter beim Schiedsrichter eine Spielunterbrechung wegen eines offenen Schuhs erbat, stellte sich der Schiedsrichter hinter den hockenden Torhüter und

tätschelte den Jungen während des Bindens im Nacken.

Ich habe den Schiedsrichter daraufhin von der Tribüne aus darauf hingewiesen, dass eine solche Verhaltensweise nicht unbedingt üblich sei und dass im öffentlichen Bewusstsein das Thema „sexuelle Belästigung“ durchaus präsent sei.“

Zum Beweis für das Verhalten des Schiedsrichters bot Frau M. eine Videoaufzeichnung an.

Schiedsrichter S. führte in seiner schriftlichen Stellungnahme u.a. aus:

„Im Zuge des Spiels gab es mehrere Situationen, bei denen verletzte Spieler am Boden liegen blieben, von beiden Mannschaften übrigens. Wenn diese Spieler bereit waren, das Spiel fortzusetzen, reichte ich ihnen die Hand und half ihnen auf die Beine. Als ich „Wischen“ forderte und es kein Handtuch dafür gab, setzte sich der Torwart auf den Boden und kreiste mehrfach über die zu trocknende Fläche. Hierfür belohnte ich ihn mit einem Klaps auf den Po.“

Mit Urteil vom 19. Juni 2012 verhängte das Verbandssportgericht eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 € gegen Frau M. wegen Verstoßes gegen § 10 der Rechtsordnung des DHB (RO). Gleichzeitig sprach es die Haftung für die HSG G. aus. Zur Begründung führte das Verbandssportgericht u.a. die in der eigenen Stellungnahme zugegebenen Äußerungen der Frau M. an. Diese hätten nur den Zweck gehabt, dem Schiedsrichter eine sexuelle Belästigung anzulasten.

Gegen dieses Urteil legte Frau M. fristgerecht Berufung ein. Zu deren Begründung machte sie u.a. geltend, die Beweisaufnahme in 1. Instanz habe gerade nicht ergeben, dass sie den Schiedsrichter als Kinderschänder bezeichnet habe. Richtig sei allerdings, dass sie den Schiedsrichter aufgefordert habe, seine Hände von den Kindern zu lassen. Zu einer solchen Äußerung habe auch Veranlassung bestanden, denn der Schiedsrichter habe erstinstanzlich ja selbst erklärt, einem Jungen einen Klaps auf den Po gegeben zu haben.

Mit Urteil vom 08. November 2012 - 03/2012 - änderte das Verbandsgericht des HHV das 1.instanzliche Urteil dahin ab, dass gegen Frau M. eine Geldstrafe von 50 € unter Vereinshaftung der HSG G. festgesetzt wurde. Zur Begründung führte das Verbandsgericht u.a. aus, die Auswertung der von Frau M. vorgelegten Videodatei Nr. 25 habe ergeben, dass Frau M. den Schiedsrichter in direkter Rede mit den Worten angesprochen habe:

„Sie fassen die Kinder hier an, sie fassen die Kinder an. Sexuelle Belästigung!
Als Stichwort!“

Damit habe Frau M. den grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit verlassen. Sie habe öffentlich kundtun wollen, dass das Verhalten des Schiedsrichters ein rechtswidriges und strafbares Verhalten sei. Die Szenen, die diesen Äußerungen vorangingen und ihnen nachfolgten, böten keinen Anlass zu einem solchen Vorwurf. Die Äußerungen der Frau M. hätten nur darauf abgezielt, den Schiedsrichter in ein schlechtes Licht zu rücken und ihn zu verunsichern. Das Verhalten stelle eine Verleumdung und eine grobe Unsportlichkeit dar. Andere, den Tatbestand des § 10 RO erfüllende Äußerungen, könnten der Frau M. nicht zugeschrieben werden.

Am 22. November 2012 hat Frau M. Revision gegen das Urteil des Verbandsgerichts vom 08. November 2012 eingelegt. Sie macht u.a. geltend, das Verbandsgericht habe die ihr zugeschriebenen Äußerungen fehlinterpretiert. Der Schiedsrichter habe doch selbst erklärt, dass er beispielsweise einem Spieler einen Klaps auf den Po gegeben habe. Es sei dann zu einem Dialog zwischen ihr und dem Schiedsrichter gekommen. Dabei habe der Schiedsrichter ihre Aussage, „Sie fassen die Kinder an“, offensichtlich nicht einordnen können. Deshalb habe sie ihm in Frageform zugerufen: „Sexuelle Belästigung? Als Stichwort?“ Es sei ihr einzig darum gegangen, den Schiedsrichter auf sein unübliches und nicht tolerables Verhalten hinzuweisen, damit dieses unterbleibe.

Frau M. beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verbandsgerichts insoweit aufzuheben, als sie zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 € verurteilt worden ist und damit den Bestrafungsantrag des Bezirks G. in vollem Umfang abzulehnen.

Der HHV beantragt,

„die Revision kostenpflichtig zu verwerfen“.

Für ihn stehe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in 1. Instanz fest, dass sich Frau M. in einer dem Handballsport abträglichen Weise verhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie die beigezogenen Verfahrensakten der Vorinstanzen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Frau M. ist zulässig.

Der Zulässigkeit der Revision steht insbesondere nicht der zum 30. Juni 2012 erfolgte Vereinsaustritt der Frau M. entgegen. Ob Spielleitende Stellen, Verwaltungsinstanzen und Rechtsinstanzen eine Person als Vereinsmitglied in Anspruch nehmen können (vgl. § 4 Abs. 1 RO), ist eine Frage des materiellen Rechts. Demgegenüber bestimmt sich der Zugang zu den Rechtsinstanzen nach § 31 Satz 1 RO. Nach dem Buchstaben a) dieser Regelung können die Rechtsinstanzen durch betroffene Personen in Anspruch genommen werden. Es steht außer Frage, dass Frau M. betroffene Person im vg. Sinne mit Blick auf die angefochtenen Entscheidungen der Vorinstanzen ist, denn in diesen ist sie mit einer Geldstrafe belastet worden.

Die Revision ist begründet.

Dabei ist voranzustellen, dass mangels eines Rechtsmittels des HHV hinsichtlich des Strafmaßes das Verbot der Verschlechterung gilt (vgl. 40 RO). Darüber hinaus ist das Bundesgericht auch mit Blick auf das zur gerichtlichen Beurteilung gestellte tatsächliche Geschehen in seiner Prüfung begrenzt. Das Verbandsgericht hat konkret bezeichnete Äußerungen der Frau M. zugeschrieben, diese als Verleumdung und damit als unsportliches Verhalten gewertet. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, den Sachverhalt darüber hinaus eigenständig weiter aufzuklären und der Frage nachzugehen, ob evtl. ein anderes als das abgeurteilte Verhalten der Frau M. ebenfalls eine Geldstrafe von 50 € tragen kann. Das ließe sich allenfalls dann rechtfertigen, wenn es sich um ein einheitliches Tatgeschehen handelte. Das vom Verbandsgericht sanktionierte Verhalten der Frau M. setzt aber jeweils an konkreten Handlungen des Schiedsrichters S. an und stellt eine daraufhin erfolgte Reaktion kraft neuen Tatentschlusses dar.

Das Bundesgericht kann dahin stehen lassen, ob sich ein Vereinsmitglied durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft der sportgerichtlichen Bestrafung entziehen kann,

- hier lag eine Mitgliedschaft der Frau M. jedenfalls zum Tatzeitpunkt und auch zum Zeitpunkt des Erlasses des 1. instanzlichen Urteils vor -,

denn das der Frau M. angelastete Verhalten erfüllt nicht mit der erforderlichen Gewissheit den Tatbestand des insoweit einzig in Betracht kommenden § 10 RO.

Nach § 10 RO kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 € bestraft werden, wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdete, bedroht oder tätlich angreift.

Wie die entsprechenden Staffatbestände (vgl. §§ 185 ff. StGB) genügt § 10 RO dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit.

Vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995

1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92, 1 BvR
221/92 -.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG,

a.a.O.,

ist bei Gesetzen, die die Meinungsfreiheit beschränken, das eingeschränkte Grundrecht zu beachten, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt. Auf der Stufe der Anwendung von § 185 ff. StGB im Einzelfall verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite droht, bei der alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen sind. So muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten, wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet. Desgleichen tritt bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellen, die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück. Eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Lässt sich die Äußerung weder als Angriff auf die Menschenwürde noch als Formalbeleidigung oder Schmähung einstufen, so kommt es für die Abwägung auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an. Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist allerdings, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden, noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung

regelmäßig nicht gerecht. Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben.

Diese vom BVerfG aufgestellten Maßstäbe wendet das Bundesgericht entsprechend an.

Vgl. zur Frage des Grundrechtsschutzes im sportgerichtlichen Verfahren auch Bundesgericht, Beschluss vom 07. März 2012 – 2/2012 -.

Das Bundesgericht hat mit dem Verbandsgericht keine Bedenken hinsichtlich der Verwertung und Auswertung der von Frau M. zur Akte gereichten Videoaufzeichnung. Gesichtspunkte gegen die Authentizität der Aufzeichnung werden von keiner Seite vorgebracht, sie sind auch sonst nicht ersichtlich. Ferner hat das Verbandsgericht die Bestrafung der Frau M. gerade auf die Verwertung der Videoaufzeichnung der Frau M gestützt. Zudem geht es hier nicht um einen sog. Videobeweis zum Zwecke der Erschütterung einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung von Schiedsrichter oder Delegiertem.

Danach hat Frau M. dem Schiedsrichter unbestritten die Worte,

„Sie fassen die Kinder hier an.... Sexuelle Belästigung. Als Stichwort.“,

zugerufen. Nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums kann jedoch nicht mit der für eine Bestrafung nötigen Überzeugung festgestellt werden, dass dies in einer Weise geschah, die geeignet war, den Schiedsrichter im Sinne einer sexuellen Belästigung verächtlich zu machen. Nach Auswertung der Videoaufzeichnung und der Einlassung des Schiedsrichters S. in der 1. Instanz steht fest, dass es zwischen ihm und einzelnen Spielern zu Körperkontakten gekommen war. Dafür, dass diese Körperkontakte sexuell motiviert gewesen sein könnten, findet sich nach Auswertung der vorliegenden Beweismittel allerdings kein Anhalt. Indem Frau M. dem Schiedsrichter zuruft, „Sie fassen die

Kinder hier an.“, gibt sie zunächst vom Wortlaut her nur das tatsächliche und vom objektiven Betrachter erlebte Geschehen wieder. Die weiteren Worte, „sexuelle Belästigung. Als Stichwort“, mussten beim objektiven Publikum ebenfalls weder für sich allein noch im Zusammenhang mit der ersten Äußerung zwingend den Eindruck einer Beleidigung oder Verleumdung entstehen lassen. Denn nach der vorliegenden Videoaufzeichnung reagierte der Schiedsrichter auf den Zuruf „Sie fassen die Kinder hier an“, indem er sich der Zuschauertribüne, auf der sich Frau M. aufhielt, zuwandte und das Gespräch suchte. Die zeitlich deutlich abgesetzten Äußerungen der Frau M. konnten vom objektiven Publikum von daher auch ohne Weiteres so verstanden werden, dass Frau M. den festgestellten Körperkontakt zwischen Schiedsrichter und Spieler als nicht tolerabel ansah, den Schiedsrichter darauf hinwies und auf dessen Nachfrage – was gemeint sei – erklärend anfügte, dass ein „Anfassen als sexuelle Belästigung gewertet werde“.

Kann aber ein solcher objektiver Sinn der Äußerung der Frau M. nicht mit schlüssigen Gegenargumenten ausgeschlossen werden, hat mit Blick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine Bestrafung zu unterbleiben. Für die Annahme eines Angriffs auf die Menschenwürde, einer Formalbeleidigung oder von Schmähkritik, welche die Äußerungen der Frau M. aus dem geschützten Bereich der Meinungsfreiheit herausnehmen, findet sich kein Raum.

Mit Blick auf den Inhalt der von Frau M. zum Verfahren gereichten Videoaufzeichnungen sieht das Bundesgericht Veranlassung zu folgender Anmerkung: Ihm fehlt für das dokumentierte Verhalten von Zuschauern eines Jugendspiels – gleich ob gegenüber dem Schiedsrichter oder den Spielern - in weiten Teilen jedes Verständnis!

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.